

Alt-Schweidnitzer Bauten.

Von E. Asmus, akadem. Architekt in Schweidnitz.

(Mit Abbildungen auf Blatt 107—110, nach Aufnahmen von Photograph P. Kunze in Schweidnitz.)

Fortsetzung zu Nr. 40.

Die Bedingungen des Westfälischen Friedens erlaubten bekanntlich den schlesischen Fürstentümern Glogau, Jauer und Schweidnitz die Errichtung von drei evangelischen Gotteshäusern, doch durften diese, den damaligen Bestimmungen gemäß, nur in Bindwerk (Fachwerk) ausgeführt werden. Aus dieser Zeit stammt das künstlerisch bedeutendste Bauwerk, das Schweidnitz aufzuweisen hat, die im Jahre 1657 erbaute evangelische Friedenskirche. Leider kommt das Gebäude infolge seiner Lage im Fernbilde der Stadt nicht zur Geltung.

Das Bauwerk ist von dem Ingenieur-Leutnant von Saebisch in Breslau entworfen und zeigt die aus der Kreuzform entwickelten Anfänge zur Predigtkirche. Die stumpfe Kreuzform tritt mit einem mächtigen Giebel aus dem hohen, steilen Dach heraus, so den gewaltigen Hauptbau gliedernd. Die Aufgänge und die Absis sind um den Hauptbau außen angelegt und umgeben ihn in reizvoller Gliederung. Beachtenswert ist auch die Lage der Kirche auf dem Friedhofe und die von dem Baukünstler gleich mitgeplante Umgebung mit den Pfarr-, Schul- und Gemeindebauten, und man kann nur bedauern, daß diese gesamte bauliche Einheit nicht vollkommen zur Ausführung gekommen ist. Doppelte Emporen umziehen das Kreuzschiff auf allen Seiten und geben ihm ein dem Zentralbau sich näherndes Gepräge.

Wie gewaltig das Kircheninnere wirkt, davon bekommt man eine Vorstellung, wenn man hört, daß unter Einrechnung der Stehpätze 7500 Andächtige in der Kirche Platz finden können. In der Innenausstattung ist das Gotteshaus von unvergleichlich farbenfreudiger Schönheit. Es ist fast, als ob sich das Befreiende der Reformation in der Kunst hier offenbarte. Sind auch verschiedene Zeitabschnitte an der Innenausstattung der Kirche beteiligt, so bildet doch der ganze Raum eine vollendete künstlerische Einheit.

Man muß darüber staunen, daß die durch den langen Krieg erschöpfte Bürgerschaft es verstanden hat, im Kunstgewerbe da anzuknüpfen, wo die Entwicklung vor dem Kriege stehengeblieben war. Dabei weisen sowohl das Ornament wie auch die Profilierung ganz eigenartige Züge auf, die gerade in Schweidnitz noch ihre besondere Betonung verdienen. In eigenartiger künstlerischer Durcharbeitung verschmelzen hier gotische, scharf unterschnittene Profile mit dem stark be-

wegten barocken Ornament, welches seinen Grundton vom Mittelalter entlehnt hat.

Reich gegliedert und mit stark bewegten Gestalten geschmückt sind besonders der Orgelaufbau und die einer späteren Zeit entstammende Kanzel, während der Altar den straffen Säulenaufbau der Renaissance zeigt. Die Brüstungen der Emporen weisen dabei wieder ruhige, breit angelegte Flächen mit aufgelegten Profilen und nur an einzelnen, besonders betonten Punkten Ornamente auf. Dabei zeigen die Profile und das Blattwerk die starke Bewegung von Licht und Schatten in mittelalterlicher Auffassung.

Diese Vermischung mittelalterlicher Formen mit dem neu eingeführten lombardisch-florentinischen Barock zeigt, daß einheimische schlesische Meister die

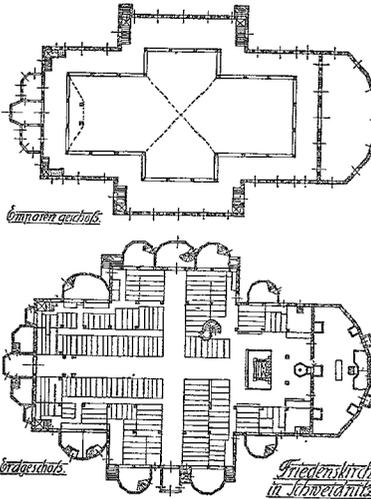
Werke geschaffen haben, die durch die Handelsbeziehungen mit Italien von dort künstlerisch beeinflusst worden sind, was auch die Ortsgeschichte bestätigt.

Die kräftige, frische Farbengebung lehnt sich stark an die reich ausgemalten Kirchen der Renaissance an, wobei aber die lebhaftere Farbenfreudigkeit noch auf mittelalterliche Nachklänge zurückzuführen sein dürfte. Wie gründlich und bestimmend die Künstler der damaligen Zeit ihre Aufgabe gelöst haben, beweist der Umstand, daß sie sogar auf die gesellschaftliche Schichtung der Kirchenbesucher Rücksicht genommen haben.

Das fein geschnitzte Rats-herrengestühl, die Logen der adeligen und patrizischen Geschlechter und der Innungen fügen sich reizvoll, ebenso wie deren Wappen und Abzeichen, in das Gesamtbild des Kirchenraumes ein. Besonders beachtenswert ist der Einbau der Fürstensteiner Loge, der mit seinem überaus zierlichen Schnitzwerk eine wirkungsvolle Unterbrechung der wagerechten Linie der Emporenbrüstungen bewirkt.

Bis zu welcher künstlerischen Höhe sich das damalige Tischler- und Holzschneiderhandwerk im 18. Jahrhundert aufgeschwungen hatte, zeigt das feine, zierliche Rankenwerk, welches die geraden Brüstungslinien oberhalb und unterhalb unterbricht. Kein Architekt im heutigen, guten Sinne hat hier den kunstgewerblichen Handwerker beeinflußt. Der Erbauer des Hauses schuf nur den zweckentsprechenden Aufbau des Gebäudes und konnte schon seiner fachmännischen Ausbildung als Ingenieur-Leutnant nach nichts anderes schaffen. Er schuf unbewußt künstlerisch. Die innere künstlerische Einheit ist einzig und allein das Werk des damaligen Handwerks in seiner Gesamtheit. Niemand ist da ein Vordrängen eines Einzelnen zu beobachten; jeder ordnet sein Werk mit künstlerischem Feingefühl dem Gesamtbilde ein.

(Fortsetzung folgt in Nr. 44.)



Die Meisterprüfung.

Von Louis Strunk in Kiel.

Die bereits in der Praxis als Handwerksmeister Tätigen haben das größte Interesse daran, daß die Prüfung der Meister-Kandidaten ihres Gewerbes in einer zweckmäßigen Weise erfolgt, um ihren Beruf vor zweifelhaften Elementen zu bewahren. Da scheint es angebracht, sich an dieser Stelle über die Meisterprüfungen, ihr Wesen und ihre Wirkungen einmal eingehender zu äußern.

Das Gesetz vom kleinen Befähigungs-Nachweis, das im Jahre 1913 in Kraft getreten ist, gibt dem Prüfling nach dem Bestehen der Meisterprüfung das Recht zur Führung des Meistertitels und zur Anleitung und Ausübung von Lehrlingen seines besonderen Berufes. Es darf also jetzt nur der den Meistertitel seines Berufes führen und Lehrlinge für diesen Beruf ausbilden, der sich der Meisterprüfung unterworfen und diese Prüfung bestanden hat. Man strebt damit nicht nur einen tüchtigen Stand selbständiger Handwerksmeister an, sondern, indem man nur diesen die Ausbildung des Handwerkerlehrlings anvertraut, sorgt man gleichzeitig für einen tüchtigen Nachwuchs für das gesamte Handwerk. Das ist von großer Bedeutung für das Ansehen des Handwerkerstandes. Auch dieser Stand muß, wenn er sich einer seiner Bedeutung entsprechenden Achtung erfreuen will, für seine Einzelglieder eine Bildung anstreben, die den Anforderungen unserer Zeit entspricht.

Strebt man diese zeitgemäße Fach- und Allgemeinbildung für den Einzelnen an, wieviel mehr muß man sie in erhöhtem Maße von dem fordern, dem es obliegt, den jungen Nachwuchs auszubilden und zu erziehen. Wohl treten sich heute Lehrmeister und Schule in die Erziehungsarbeit am Nachwuchse, die Entwicklung hat auch in dieser Beziehung gegen frühere Zeiten abweichende Forderungen gestellt, doch muß man hervorheben, daß nach wie vor dem Lehrmeister in erster Linie die Verantwortung dafür überlassen bleiben muß, daß dem Lehrling die Gelegenheit geboten wird, sich gründliches Wissen und tüchtiges Können in seinem Berufe in der Lehrzeit anzueignen. Der aber, der diese Bildungsarbeit oder einen Teil derselben leisten soll, in gewissem Sinne also Erzieher ist, muß selbst auf einer höheren Bildungsstufe stehen. Daß er außerdem besonders tüchtig in der praktischen Ausübung seines Berufes sein muß, ist ja selbstverständlich und wird wohl von keiner Seite bestritten. Nur der mit einer guten Allgemeinbildung ausgerüstete tüchtige Praktiker kann sich mit gutem Rechte Meister seines Berufes nennen.

Der Nachweis, daß er dieses Wissen und Können besitzt, soll in irgend einer Weise erbracht werden. Wie kann er anders als durch eine Prüfung erbracht werden? Und doch ist auch in diesem Falle die Prüfung nur ein kümmerlicher Nothbehelf. Nach bestandener Prüfung wird dem jungen Meister das Recht zugesprochen, Lehrlinge auszubilden, eine verantwortungsvolle Erziehungsarbeit zu leisten. Ob seitens des frischgebackenen Meisters die richtige Auffassung bezüglich seiner Pflichten als Lehrmeister obwaltet, ob bei ihm das Verantwortlichkeitsgefühl genügend ausgeprägt ist, ob er ein moralisch einwandfreier Mensch ist — durch die Prüfung läßt sich das kaum feststellen.

Die Bedeutung der verantwortungsvollen Aufgabe, die man hier den Mitgliedern der Prüfungskommission stellt, kommt einem durch das Vorgesagte zum Be-

wußtem. Diese Männer sollen in einer vorhältnismäßig kurzen Zeit nicht nur feststellen, ob der Prüfling das Wissen und Können besitzt, das man beim tüchtigen Handwerksmeister heute voraussetzt, ihre Beobachtungen müssen sich auch darauf ausdehnen, ob der Meisterkandidat die Eigenschaften besitzt, die man gerade beim Lehrmeister fordern muß, ob er davon durchdrungen ist, daß er als Meister nicht nur das Recht für sich in Anspruch nehmen kann, Lehrlinge auszubilden zu dürfen, sondern auch, daß er mit diesem Rechte große Pflichten übernimmt. Und so hängt von der Zusammensetzung der Prüfungskommission in erster Linie die Wirkung der neu eingeführten Meisterprüfung ab. Ihre Mitglieder müssen ganze Persönlichkeiten, nicht nur mit reichem Wissen und großem Können, sondern auch mit Lebenserfahrung und sicherer Menschenkenntnis ausgestattet sein.

In der Übergangszeit war eine gewisse Milde bei den Prüfungen wohl angebracht. Das muß aufhören, wenn man von diesen Meisterprüfungen einen Erfolg für die Zukunft wünscht, wenn das Ziel, diese Prüfung zu bestehen, für den jungen, wirklich strebsamen Handwerker erstrebenswert bleiben soll. Die Mitglieder der Prüfungskommission dürfen sich in zweifelhaften Fällen nicht von rein menschlichen Empfindungen dazu verleiten lassen, Nachsicht zu üben. Es ist sicher schmerzhaft für alle Beteiligten, wenn ein sonst ordentlicher Mensch in der Prüfung nicht besteht. Es ist aber dringend notwendig, zu zeigen, daß das Bestehen der Prüfung nicht nur von einer schlecht angebrachten Gutmütigkeit der Mitglieder der Prüfungskommission abhängig sein kann.

Auch der noch so günstige Ausfall des praktischen Meisterstücks darf nicht allein maßgebend bei der Entscheidung der Prüfungskommission sein. Die theoretische Prüfung darf auf keinen Fall gegenüber der praktischen Prüfung vollständig in den Hintergrund treten. Es ist selbstverständlich, daß auf den Nachweis des erforderlichen praktischen Könnens in erster Linie der größte Wert zu legen ist. Doch kann ein junger Handwerker, auch wenn er der tüchtigste praktische Arbeiter ist, heute als Meister nicht mehr bestehen, wenn er nach der anderen Seite vollständig versagt. Er ist heutigen Tages als selbständiger Gewerbetreibender gar nicht lebensfähig. Die größte Hochachtung vor praktischem Können, es reicht heute allein nicht mehr aus. Daß umgekehrt für den selbständigen Gewerbetreibenden lediglich theoretisches Wissen nicht ausreicht, bedarf kaum der besonderen Erwähnung.

Gar zu leicht, auch das ist nur menschlich, könnten bei der Meisterprüfung persönliche Verhältnisse unwillkürlich entscheidend sein. Es genügt eben nicht, daß der junge Prüfling der „Sohn achtbarer Eltern ist“. Selbst der Umstand, daß von dem Bestehen der Prüfung das Weiterleben eines vielleicht schon alten Baugeschäfts abhängig ist oder doch der Weiterbetrieb durch dieselbe Familie, weil der einzige Sohn das Geschäft vom Vater übernehmen soll, darf auf die Entscheidung der Prüfungskommission keinen Einfluß ausüben. Hat der junge Mann die Prüfung nicht bestanden, dann ist eben der Beweis erbracht, daß er entweder noch nicht reif ist oder aber, daß er seinen Beruf überhaupt verfehlt hat. Im ersten Falle muß er eben das bisher Versäumte nachholen. Erscheint das aber bei seiner ganzen persönlichen Veranlagung ausgeschlossen, dann bleibt ihm jetzt noch Zeit, entsprechende Schritte zu unternehmen,

die ihn einem anderen, ihm mehr zusagenden Berufe zuführen. Werden durch die Meisterprüfung so ungeeignete Elemente dem selbständigen Handwerkerstande ferngehalten, dann erfüllt die Meisterprüfung dadurch den wichtigsten Teil ihrer Aufgabe.

Es ist auch falsch, bei der Meisterprüfung Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse zu nehmen, in denen der Prüfling aufgewachsen ist. Besteht er die Meisterprüfung, so wird ihm nicht nur das Recht zugesprochen, sich in seinem Heimatdorte Meister zu nennen und Lehrlinge auszubilden, auf dessen besondere örtliche Verhältnisse, um Härten gegen den Prüfling zu vermeiden, man in der Prüfung Rücksicht genommen hätte. Wer will es dem jungen Meister verwehren, sich in der Großstadt anzusiedeln, in Verhältnissen tätig zu sein, denen er gar nicht gewachsen ist. Er wird also, trotzdem er geprüfter Meister ist, sich in der Großstadt nicht behaupten können, es gehen ihm die erforderlichen Kenntnisse und das nötige Können einfach ab. Man wird in einem solchen Falle natürlich besonders bemerken, daß es ein geprüfter Meister war, der hier nicht bestand. Dann muß man sich nicht wundern, wenn man in beteiligten Kreisen den Wert der Meisterprüfung nur gering einschätzt.

Diesen allgemeinen Erörterungen über die Meisterprüfung soll hier noch einiges über die theoretische Prüfung folgen.

Der Ausführung des Meisterstückes muß unbedingt die Anfertigung der Werkzeichnung vorausgehen. Nach dieser Werkzeichnung muß der Prüfling sein Meisterstück zur Ausführung gebracht haben. Das ist sehr wichtig, weil der Prüfling dadurch den Beweis erbringen soll, daß er in der Lage ist, die Zeichnungen für die landläufigen Arbeiten seines Berufes selbst anzufertigen. Außerdem zeigt er damit, daß er imstande ist, nach einer in der Praxis üblichen Werkzeichnung eine Arbeit praktisch auszuführen. Deshalb ist auch bei diesen Meisterprüfungen die Anfertigung eines Bildchens vollständig zwecklos. Denn es handelt sich hier nicht um die Prüfung des Architekturzeichners, sondern um die eines in der Praxis selbständig tätigen Bauhandwerkers. Auch sollte im theoretischen Teil der Meisterprüfung festgestellt werden, ob der Prüfling imstande ist, eine freihändige, augenmaßstäbliche Skizze nach einem Werkstück oder nach den Angaben der Prüfungskommission anzufertigen. In der Praxis wird an den Handwerksmeister oft die Anforderung gestellt, seine Gedanken schnell, oft im Beisein seiner Kundschaft, durch die Handskizze zum Ausdruck zu bringen. Oft bleibt diese Skizze das einzige Verständigungsmittel zwischen dem Handwerksmeister und dem Auftraggeber.

Bei der mündlich fachlichen Prüfung wäre erstmalig das Meisterstück einschließlich der vom Prüfling gefertigten Skizze und Werkzeichnung, nach der seine Ausführung erfolgte, einer eingehenden Besprechung zu unterziehen. Es genügt dabei keinesfalls die Feststellung etwa vorhandener Konstruktions- oder anderer Fehler. Der Meisterkandidat muß bei der Besprechung der Ausführung des Meisterstückes eingehend geprüft werden. Die dabei zu stellenden Fragen müssen sich auf den Zweck des Werkstückes, das das Meisterstück darstellt, die zur Verarbeitung gelangten Werkstoffe, ihre Gewinnung oder Herstellung, die z. T. von diesen Werkstoffen abhängige Konstruktion, die von der Eigenart der verwandten Werkstoffe, der angewandten Konstruktion und dem Zwecke des Werkstückes abhängige

Form beziehen. Bei der Beantwortung der dahingehenden Fragen ist dem Prüfling die beste Gelegenheit geboten, zu zeigen, daß er gelernt hat, denkend zu arbeiten.

Um festzustellen, ob der Prüfling die zur selbständigen Ausübung seines Berufes erforderliche Überlegung und Geistesgegenwart besitzt, stelle man an ihn die Frage, wie er sich zu helfen gedanke, wenn z. B. bei der Ausführung eines Bauwerkes oder seiner Einzelheiten dieser oder jener unvorhergesehene Fall eintritt. Oft wird man erleben, daß der Prüfling die Antwort schuldig bleibt.

Dem Prüfling sollte auch Gelegenheit geboten werden, sich neben den zur Ausführung des Meisterstückes verwandten Werkstoffen über andere, in seinem besonderen Berufe zur Verwendung kommende Werkstoffe zu äußern. Die Fragen der Prüfungs- Kommission müssen sich auf die guten und schlechten Eigenschaften dieser Werkstoffe, ihre Bezugsquellen und Preise, Fortbeförderung und Lagerung sowie die Verarbeitung beziehen. Wichtig ist es auch, festzustellen, ob dem Prüfling die Werkstoffe und deren Verarbeitung bekannt sind, die in anderen Gegenden Verwendung finden. Auch über die Vorteile und Nachteile der für seinen Beruf zur Verfügung stehenden Werkzeuge und Maschinen hätte der Prüfling Auskunft zu geben.

Aber erst durch die Aufstellung der Preisberechnung (Kalkulation) erhalten die Skizze, die Werkzeichnung und das Meisterstück für die Meisterprüfung ihren wahren Wert. Es darf behauptet werden, daß die Behandlung der Kalkulation der wichtigste theoretische Teil der Meisterprüfung ist. Jeder der Leser, soweit er selbständiger Handwerksmeister ist, wird auf diesem Gebiete bei den Verdigungen (Submissionen) seine schmerzlichen Erfahrungen gemacht haben. Was nützt dem redlichen Handwerksmeister heute die sorgfältigste Kalkulation, wenn die Ausführung der ausgeschriebenen Arbeit unbedingt dem übertragenden wird, der der Mindestfordernde ist. In 50 von 100 Fällen ist dieser aber nicht der Billigste, weil er durch besonders günstige Umstände ein für den Bauherrn so geringes Angebot abgeben kann, sondern er ist der Billigste, weil er sich verrechnet hat, weil er überhaupt nicht zu kalkulieren versteht. Das muß anders werden. In der Meisterprüfung muß der Prüfling nicht nur den Nachweis erbringen, daß er zu kalkulieren versteht, sondern die Mitglieder der Prüfungskommission müssen auch die Überzeugung gewinnen, daß der Prüfling sittlich genügend geleistet ist, um sich zur Abgabe von Schleuderpreisen, die Schundarbeiten im Gefolge haben müssen, zu scheuen. Daß die Erziehungsarbeit der fachlichen mittleren Schulen, die ja die Vorbereitungsstätten zur Meisterprüfung sein sollen, und z. T. auch die Lehrlingsfachschole, die erstmalig auf den Beruf des Handwerksgehilfen vorzubereiten haben, hier einen wichtigsten Teil ihrer Aufgabe zu lösen haben, ist an anderen Stellen in dieser Zeitschrift bereits besonders eingehend ausgeführt worden. Wenn gerade auf dem Gebiete der Kalkulation heute unter den Prüflingen noch eine besonders große Unwissenheit herrscht, so ist das ein weiterer Beweis dafür, daß in den hierfür in Frage kommenden Lehranstalten dieses Gebiet noch sehr der sorgfältigsten Pflege bedarf. In der Meisterprüfung aber sollte man sich nicht mit dem Stellen von Fragen begnügen, die sich auf das Wesen und den Zweck der

Kalkulation beschränken. Nach der Erledigung der ersten Aufgabe, die im Zusammenhang mit dem Meisterstück gelöst wurde, stelle man eine neue Aufgabe, die nach einer fremden, nicht vom Prüfling angefertigten Werkzeichnung zu lösen ist.

Außer der Kalkulation soll sich die theoretische Prüfung neben der Prüfung in fachlichen Kenntnissen auf die Rechnungsführung und Buchführung, das Wechselrecht, die Gewerbeordnung, die Versicherungsgesetze und das Genossenschaftswesen erstrecken. Neben fachlichem Wissen und praktischen Fertigkeiten muß der selbständige Handwerksmeister aber auch staatsbürgerliche Kenntnisse besitzen, von deren Vorhandensein in der Meisterprüfung der Beweis zu erbringen wäre. Der Besitz staatsbürgerlicher Kenntnisse würde unbedingt dazu beitragen, das Ansehen des ganzen Standes der selbständigen Handwerksmeister zu heben. Der selbständige Handwerksmeister würde wie in früheren Zeiten wieder Anteil nehmen am kommunalen Leben, und wichtige Ehrenämter sowohl im Dorfe, der Kleinstadt als auch der Großstadt zu bekleiden, die geeignete Persönlichkeit sein.

Auch bei der Prüfung in der Buchführung begnüge man sich nicht mit dem Stellen von Fragen, die sich auf den Zweck und das Wesen der Buchführung beziehen. Der Prüfling muß an praktischen Beispielen den Beweis erbringen, daß er befähigt ist, die angenommenen Vorgänge aus dem Geschäftsbetriebe schnellstens und sicher in die dazu bestimmten Bücher einzutragen. Vor allen Dingen muß der Prüfling von der Wichtigkeit und Notwendigkeit der Buchführung wie überhaupt von der Notwendigkeit peinlichster Ordnung in allen geschäftlichen Angelegenheiten überzeugt sein. Auch über das Steuerwesen muß der Prüfling im Klaren sein. Er wird bei der Prüfung in der Buchführung zeigen können, wie peinlichst geordnete Geschäftsbücher die beste Grundlage für eine einwandfreie Steuererklärung bieten.

Besonders über das Wechselrecht sollte der Meisterskandidat genau unterrichtet sein. Der Wechsel und seine oft verhängnisvollen Begleiterscheinungen haben schon so manchen sonst vielleicht äußerst tüchtigen selbständigen Gewerbetreibenden, seiner Unkenntnis in diesen Dingen wegen, in das größte Unglück getrieben.

Der Prüfling sollte weiter in der Lage sein, Auskunft geben zu können über das Lehr- und Arbeitsverhältnis wie über das Lehrlings- und Gesellenwesen überhaupt. Er muß Auskunft geben können über das Innungswesen, die Handwerkskammer, das Gewerbegericht, über Pacht- und Mietverträge, über Kaufverträge, das Mahn- und Klageverfahren, über das Bankwesen usw., soweit Kenntnisse aus diesen verschiedensten Gebieten für seinen Beruf in Frage kommen.

Aber nicht nur die mündliche, gerade die schriftliche Prüfung muß in der Meisterprüfung zu entsprechender Anwendung gelangen. Es würde einen wenig vertrauensweckenden Eindruck machen und würde nicht zur Hebung des Ansehens des Standes der selbständigen Handwerksmeister beitragen, wenn man gelegentlich ein Schreibwerk eines geprüften Meisters in die Hand käme, dessen Inhalt und ganze Aufmachung dem aus der ersten Klasse der Volksschule Entlassenen zur Unehre gereichen würde. Es ist gewiß erklärlich, wenn der seit seiner Schulzeit mit schwerer körperlicher Arbeit beschäftigte Handwerksgehilfe, der

nach der Schulzeit nie Gelegenheit hatte, das in der Schule Gelernte anzuwenden oder die Lücken seiner Bildung auszufüllen, keine großen Fertigkeiten auf diesem Gebiete besitzt. Wir sagen, das ist erklärlich, es darf aber nie dahin kommen, daß man bei der Meisterprüfung auf derartige besondere Verhältnisse Rücksicht nimmt und den Prüfling, der in der schriftlichen Prüfung versagte, bestehen läßt, weil er vielleicht eine gute praktische Prüfungsarbeit, eben das Meisterstück, abgeliefert hat. Es leuchtet ohne weiteres ein, daß dieser „geprüfte Meister“ auf keinen Fall, auch dann nicht, wenn er ein noch so tüchtiger Praktiker ist, die geeignete Persönlichkeit sein kann, Lehrlinge auszubilden. Das ist der Zweck der Einführung des Gesetzes vom kleinen Befähigungsnachweis, für die Zukunft einen nicht nur praktisch tüchtigen, sondern allen Anforderungen unserer Zeit gewachsenen Handwerkerstand zu sichern.

Unsere Untersuchung des Wertes der Meisterprüfung läßt erkennen, daß alles von der Arbeitsweise der Prüfungskommission abhängig ist, wenn diese Meisterprüfung dem Handwerkerstande zum Segen gereichen soll. So erscheint unsere Forderung wohl berechtigt, daß sich die Prüfungskommissionen aus wahren Persönlichkeiten zusammensetzen müssen, die selbst im Besitze weitgehendster praktischer Fertigkeiten, theoretischen Wissens sind, die eine große Menschenkenntnis besitzen müssen und mitten im praktischen Leben stehen sollten. Bei den derartig zusammengesetzten Prüfungskommissionen ist das Schicksal der Meisterprüfung und somit des Handwerks wohl aufbewahrt.



Verschiedenes.

Ausstellungswesen.

Ausstellung für Heldengräber in Königsberg. Die geplante Ausstellung für Heldengräber in Königsberg wird am 20. Mai d. J. eröffnet. Die Ausstellung umfaßt etwa 80 in Stein, Eisen oder Holz ausgeführte Grabzeichen, ferner zeichnerische und bildmäßige Entwürfe und Aufnahmen ausgeführter Grabanlagen aus dem Felde. Die Ausstellung soll bis Ende Juni dauern.

Tarif- und Streikbewegungen.

Annahme der Tarifvorschlüge durch die Bauarbeiter. Die am 15. Mai in Hamburg abgehaltene Reichskonferenz des Deutschen Bauarbeiterverbandes hat den Beschlüssen der auf Anregung des Reichsamts des Innern am 3. Mai zusammengetretenen Konferenz des Deutschen Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe und der im Baugewerbe bestehenden Arbeiterorganisationen betreffend Fortdauer des Reichstarifvertrages bis zum 31. März 1917 und auf ein weiteres Jahr, wenn bis zum 31. Dezember 1916 mit einer der feindlichen europäischen Großmächte ein Friede noch nicht abgeschlossen ist, und den vereinbarten Teuerungszulagen einstimmig zugestimmt. (Vgl. „Ostd. Bau-Ztg.“ Nr. 35/1816.)

Inhalt.

Alt-Schweidnitzer Bauten. — Die Meisterprüfung. — Verschiedenes.

Abbildungen.

Blatt 107—110. Alt-Schweidnitzer Bauten.